



Österreichischer Sportkegel- und Bowlingverband



ZVR
824397373

Schrift

C7

Pass- und Meldewesen

CLASSIC 15.6.2019



Präsident des
ÖSKB



Willi BINDER

Pass-/Meldereferent



Franz HIEGELSBEGER

Die Schrift C7 Pass- und Meldewesen CLASSIC wurde vom Bundesvorstand am **14.6.2019** beschlossen, ist ab **sofort** anzuwenden und ersetzt die bisher gültige Version.

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Allgemeines	4
2. Meldewesen Vereine	4
2.1. Verein anmelden (Neuanmeldung)	4
2.2. Sektion anmelden	4
2.3. Spielgemeinschaften bilden/auflösen	4
2.4. Namensänderung Verein	5
2.5. Verein abmelden	5
2.6. Verein stilllegen	5
2.7. Spielgemeinschaft abmelden	5
2.8. Fusionierung	5
2.9. Sektion abmelden	5
3. Spielerpass allgemein	5
3.1. Funktion Spielerpass	5
3.2. Passausstellung und Spielberechtigung	6
3.3. Laufzeit	6
3.4. Mangelhafte Pässe, Missbrauch	6
4. Anmeldung / Abmeldung Spieler	6
4.1. Anmeldung Spieler	6
4.2. Ummeldung Spieler	7
4.3. „Wiederanmeldung“ Spieler	7
4.4. Abmeldung Spieler	8
4.5. Duplikatpass	8
4.6. Spielberechtigung	8
5. Leihspieler Bereich Classic	9
5.1. Leihvertrag	9
5.2. Leihspielerpass	9
5.3. Leihvertrag mit Verbandswechsel	9
5.4. Startrecht Leihspieler - Ö-CUP, LV-CUP, LV-Auswahl	9
6. Ausländerbestimmungen	10
6.1. Anmeldung Classic	10
6.2. Abmeldung Classic	10
7. Sperrbestimmungen	10
8. Gebühren und Formulare	11
8.1. Festlegung	11
8.2. Indexklausel	11
8.3. Sonderregelung U18 und Ü75	11
8.4. Drucksorten	12
9. Mannschaftsmeldungen der Landesverbände	12
9.1. Mannschaftsmeldung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.2. Verspätete Mannschaftsmeldung	12
10. Schiedsrichterausweise	11
10.1. Funktion	11
10.2. Ausstellung, Übertragbarkeit u Berechtigung	11
10.3. Laufzeit	11



Genderung

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird für alle Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet.

Es steht daher der Begriff: Spieler für Spieler und Spielerinnen und sinngemäß

Datenschutz

DSV = DatenSchutzVereinbarung

Alle gemeldeten Spieler ebenso wie alle Funktionäre und Mitarbeiter des LV und des ÖSKB (Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Trainer und sinngemäß) unterfertigen eine DSV = DatenSchutzVereinbarung.

Mit dieser **DSV** erklären sie auch ihr Einverständnis zur Verwendung und Speicherung der notwendigen Daten inkl. Fotos und Videos für das Sportergebnismanagement. Dabei werden vor allem Name, Verein und Ergebnisse veröffentlicht, aber keinesfalls Persönliches, wie Geburtsdatum, Wohnadresse und sinngemäß.

Ohne gültige **DSV** gibt es kein Startrecht – siehe dazu die jeweilige Sportordnung.

Sonstige Formulare und Informationen

Weiters gibt es:

AKE = AusKunftErteilung – ein Musterformular, das für ein Auskunftsbegehren an den ÖSKB über die Daten der jeweiligen Person verwendet werden kann.

AVV = AuftragsVerarbeitungsvereinbarung – jeweils zwischen dem ÖSKB und jedem Landesverband, mit der Art und Umfang der vom ÖSKB zu verarbeitenden Daten der Spieler des jeweiligen LV geregelt werden.

DVV = DatenVerarbeitungsverzeichnis, welches allen Unterzeichnern der DSV die entsprechenden Informationen über Art und Umfang der vom ÖSKB verarbeiteten Daten gibt.

Veröffentlichung DSV + ADE + ÄA

Bereits bisher wurden getrennt nach Landesverbänden und Vereinen sowie Damen und Herren jeweils für Classic und Bowling die ADE und ÄA auf der Homepage veröffentlicht.

Künftig werden diese Verzeichnisse um die DSV ergänzt. Die Verantwortung dafür, dass alle Daten jeweils zeitgerecht dem ÖSKB gemeldet werden, liegt bei den Landesverbänden, welche die Daten von den Vereinen einfordern werden.

Die Aktualisierung auf der Homepage erfolgt durch den ÖSKB.

Die Beurteilung des Startrechts (DSV + ADE zwingend vorhanden) sowie bei Kindern und Jugendliche zusätzlich die Gültigkeit der ÄA obliegt bei allen Landesbewerben dem jeweiligen LV – bei ÖSKB-Bewerben behält sich der ÖSKB eine zusätzliche Kontrolle vor.



1. Allgemeines

Der Österreichische Sportkegel- und Bowlingverband (kurz ÖSKB) ist das oberste Organ für Sportkegeln und Bowling in Österreich und daher für das Meldewesen in seinem Bereich zuständig.

Es ist notwendig, dass alle Personen, die Sportkegeln als organisierte Sportart betreiben, dem ÖSKB-Passreferat gemeldet werden.

- Die LV-Passreferate sind das Bindeglied zwischen den Vereinen im jeweiligen Bundesland und dem ÖSKB.
- Der ÖSKB-Passreferent wird vom Bundesvorstand bestellt und ist
 - dem ÖSKB Präsidium verantwortlich.
 - in allen Passangelegenheiten ALLEIN zeichnungsberechtigt.
- Die finanziellen Angelegenheiten sind mit dem Bundeskassier abzuwickeln.
- Die Abwicklung aller notwendigen Vorgänge im Pass- und Meldewesen besorgen die LV-Passreferenten und das ÖSKB Passreferat so weit wie möglich auf elektronischem Weg (E-Mail).

2. Meldewesen Vereine

2.1. Verein anmelden (Neuanmeldung)

- Bei einer Vereinsanmeldung, welche über den zuständigen LV (Landesverband) an das ÖSKB Sekretariat/Passreferat gemäß den Satzungen des zuständigen Landesverbandes zu erfolgen hat, ist vorzulegen:
 - die von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Satzungen des Vereines mit Genehmigungszahl (Kopie),
 - der in allen Teilen ausgefüllte Vereinsanmeldeschein - Formblatt des ÖSKB,
 - Vereinsstammdatenblatt - Formblatt des ÖSKB.
- Nicht richtig oder unvollständig ausgefüllte Formulare verzögern die Abwicklung. Eine Passausstellung kann erst nach ordnungsgemäß erfolgter Vereinsanmeldung erfolgen.
- Ein Verein kann nur einem LV angehören. Ausnahmen sind verschiedene Sektionen eines Dachverbandes – z.B. Classic eines zu Union, ASKÖ etc. gehörigen Vereines.

2.2. Sektion anmelden

- Ein Verein kann, unter Einhaltung der Bestimmungen für eine Vereinsanmeldung, eine oder mehrere Sektionen zur Anmeldung bringen.
- Jede Sektion ist spielermäßig als eigener Verein anzusehen.
- Die neuerliche Vorlage der Vereinsstatuten entfällt bei Sektionsgründung, es ist jedoch schriftlich auf die bereits vorgelegten Statuten des Hauptvereines hinzuweisen.

2.3. Spielgemeinschaften bilden/auflösen

Eine Spielgemeinschaft ist ausschließlich zwischen Vereinen zulässig, welche demselben LV angehören. Der zuständige LV hat vorzulegen:

- Vorstandsbeschluss des LV bezüglich Genehmigung der Spielgemeinschaft
- Anmeldeformular wie bei einer NEUANMELDUNG.

In die Zuständigkeit der Landesverbände fallen auch Spielgemeinschaften, die in den Bundesligen antreten.

Der zuständige LV muss im Anmeldeformular die genaue Bezeichnung der genehmigten Spielgemeinschaft angeben. Es obliegt den Vereinen der Spielgemeinschaft, welcher Verein zuerst genannt wird.



ÖSKB Pass- und Meldewesen CLASSIC

Der zuständige LV ist gleichzeitig zu informieren, ob alle vereinbarten den einzelnen Vereinen zustehenden Startplätze beansprucht werden, um zeitgerecht eine allfällige Nachreichung von Mannschaften zu klären.

2.4. Namensänderung Verein

Vorgangsweise wie bei NEUANMELDUNG

2.5. Verein abmelden

- Der freiwillige Austritt eines Vereines ist dem ÖSKB über den zuständigen LV schriftlich (Formblatt) eingeschrieben unter Abgabe sämtlicher Spielerpässe mitzuteilen.
- Eine Abmeldung befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖSKB für das laufende Sportjahr.

2.6. Verein stilllegen

Die Stilllegung ist in nachstehenden Fällen möglich:

- Der Verein spielt mit einem anderen Verein in einer Spielgemeinschaft, nimmt nicht selbst an der Meisterschaft teil und hat keine aktiven Mitglieder – Gebühren fallen an für die Abmeldung der Spieler zu Beginn des Sportjahres, jedoch keine Jahresgebühren
- Der Verein hat keine aktiven Mitglieder, möchte aber als Verein beim ÖSKB gemeldet bleiben und sucht um vorübergehende Vereinsstilllegung an. Dieses Ansuchen ist über den zuständigen LV an den ÖSKB zu richten. – Gebühren fallen an, und zwar
 - 1.) für die Abmeldung der Spieler zu Beginn des Sportjahres, jedoch keine Jahresgebühren
 - 2.) die Jahresgebühr für den Verein.
- Wird ein Verein stillgelegt, kann er keine aktiven Spieler haben.

2.7. Spielgemeinschaft abmelden

- Es gilt die Vorgangsweise wie bei Vereinsabmeldung. Für die allenfalls daraus resultierende geänderte Einteilung in die jeweilige Liga ist ausschließlich der jeweilige LV zuständig.

2.8. Fusionierung

Eine Fusionierung von zwei oder mehr Vereinen ist über den zuständigen LV an das ÖSKB Sekretariat zu melden, und zwar:

- Abmeldung aller fusionierenden Vereine - Vorgehensweise wie bei einer VEREINSABMELDUNG.
- Neuanmeldung des durch Fusionierung entstandenen neuen Vereins - Vorgehensweise wie bei einer VEREINSANMELDUNG..

2.9. Sektion abmelden

Es gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei VEREINSABMELDUNG.

3. Spielerpass allgemein

3.1. Funktion Spielerpass

Der Spielerpass des ÖSKB bestätigt die Mitgliedschaft zu einem Verein sowie zum jeweiligen LV und damit auch zum ÖSKB.

Der Spielerpass berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Sportart CLASSIC und damit zur Teilnahme an allen Bewerben seines LV sowie im weiteren Sinne des ÖSKB auf Grundlage

- der jeweiligen Sportordnung
- des Jahressportprogramms
- der bewerbbezogenen Ausschreibungen



3.2. Passausstellung und Spielberechtigung

Ausstellung

Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt über Antrag eines Vereines an den zuständigen LV, der nach Prüfung der Unterlagen deren Richtigkeit UND Vollständigkeit bestätigt und den Antrag an das ÖSKB-Passreferat weiterleitet.

Die Passreferate der LV sind berechtigt, sämtliche Angelegenheiten für die An-, Um- und Abmeldungen für Spieler auf elektronischem Wege (E-Mail) durchzuführen, ebenso die Anforderung von Duplikatpässen.

Die ausgefüllten Originalformulare sind im LV-Passreferat aufzubewahren.

Übertragbarkeit

Ein Spielerpass ist immer personenbezogen und daher **nicht übertragbar**

Leihspieler Classic

Bei Leihspielern sind immer alle Unterlagen im Original ans ÖSKB-Passreferat zu senden.

Spielberechtigung

Eine Spielberechtigung ist entsprechend der altersbedingten Spielberechtigung (siehe Sportordnung) ab dem vollendeten **6.** Lebensjahr gegeben

3.3. Laufzeit

- Ein Spielerpass hat eine Laufzeit von 15 Jahren und endet immer am **30. Juni.**
- Nachwuchsspielerpässe werden für max. 5 Jahre ausgestellt und enden immer am **30. Juni.**
- Altersabstufungen siehe in den Sportordnungen 3 bzw. 3b.
- Bei Verlängerung bzw. Neuausstellung ist ein neues digitales Passbild erforderlich - nicht älter als drei Monate.

3.4. Mangelhafte Pässe, Missbrauch

- Die administrativen Leiter der einzelnen Spiele und Bewerbe sowie die jeweils zugeteilten Schiedsrichter haben die Pflicht, jeden nicht korrekten Spielerpass sofort einzuziehen.
- Bei festgestellten Mängeln bzw. Unkorrektheiten ist der entsprechende Pass sofort an das ÖSKB-Passreferat zu übersenden, wie z.B.:
 - Foto im Spielerpass so veraltet, dass Spieler nicht zweifelsfrei erkennbar
 - Korrekturen im bzw. auf dem Pass
 - desolater Zustand des Spielerpasses.
 - eine Namensänderung vorliegt,
 - eine Ab- oder Ummeldung erfolgt,
 - sich die Staatsbürgerschaft ändert,
 - das Ablaufdatum des Spielerpasses erreicht ist.

4. Anmeldung / Abmeldung Spieler

Generelle Anmerkung: Bei allen Datenübermittlungen per E-Mail verbleibt das jeweilige Original des An- bzw. Abmeldescheins im LV.

4.1. Anmeldung Spieler

- Für jede Anmeldung eines Spielers ist/sind durch den betreffenden Verein dem zuständigen LV-Passreferat vorzulegen:
 - Richtig und vollständig ausgefüllter **Anmeldeschein** mit Vereinsstempel sowie Unterschrift eines verantwortlichen Funktionärs.



ÖSKB Pass- und Meldewesen CLASSIC

- **Geeignetes Passbild** im Seitenverhältnis 150x200 Pixel und einer Auflösung von mind. 150 dpi. Auf der Rückseite sind Name und Geburtsdatum anzugeben. Passfotos dürfen bei Erwachsenen (ab 18) nicht älter als ein Jahr, bei Jugendlichen (unter 18) nicht älter als drei Monate sein.
 - Eine vollständig ausgefüllte unterschriebene **ADE** (Antidopingerklärung)
 - Eine vollständig ausgefüllte unterschriebene **DSV** (Datenschutzvereinbarung)
 - Bei Jugendlichen unter 18 Jahre zusätzlich Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten und ein gültiges ärztliches Attest.
 - Nicht richtig oder unvollständig ausgefüllte Formulare verzögern die Abwicklung
 - Die Spielberechtigung für sämtliche Bewerbe gilt nach Übernahme der Daten und damit ab dem Datum der Ausstellung des Spielerpasses durch den ÖSKB Passreferent.
- **ACHTUNG:** Für neu angemeldete Spieler kann das jeweilige LV-Passreferat nur für österreichische Staatsbürger AUTONOM eine **PROVISORISCHE SPIELBERECHTIGUNG** ausstellen. Diese ist nicht verlängerbar, gilt maximal **14 Tage** und berechtigt **nicht** für ein Antreten bei Staatsmeisterschaften bzw. Österreichischen Meisterschaften (auch SL und BL).

4.2. Ummeldung Spieler

Vorgangsweise – abgesehen von den Fristen (siehe nachstehend) wie bei Abmeldung und Anmeldung, jedoch ohne Passfoto.

Eine Ummeldung liegt vor, wenn ein Spieler den Verein wechselt. Die Abmeldung des Spielers vom derzeitigen Verein muss spätestens **vor der Übertrittszeit** erfolgen, sonst wird die Zugehörigkeit des Spielers zum Verein automatisch verlängert.

ABMELDUNG generell bis 30. Juni	
ÜBERTRITTSZEIT generell 1. - 20. Juli	
Einsendeschluss aller Vereine bzw. Vorlage der Unterlagen an das LV-Passreferat	20. Juli
Einsendeschluss aller Landesverbände an den ÖSKB - es gilt jeweils das Datum des Poststempels	25. Juli

- Den Einsendeschluss aller Vereine an das Passreferat des LV kann jeder LV selbst festlegen, jedoch ist die fristgerechte Vorlage an den ÖSKB zu gewährleisten.
- Für alle Nachwuchsspieler im Bereich Classic ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich eine Freigabeerklärung (Formular) des abgebenden Vereins – die Einforderung einer Nachwuchs- Ausbildungsentschädigung ist möglich – beizubringen, ohne die eine Ummeldung nicht erfolgen kann.
- Wenn sich ein Spieler von seinem Verein bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) abmeldet, ohne sich in der Übertrittszeit bei einem neuen Verein anzumelden, so kann er in der folgenden Spielsaison nur mehr dem vorher angehörenden Verein beitreten. Mittels eines Leihvertrages (1. Jänner bis 30. Juni) kann er sich bei einem anderen österreichischen Verein anmelden.
- Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist in Kraft. (Siehe Pkt. 7 Sperrbestimmungen)

4.3. „Wiederanmeldung“ Spieler

Als Wiederanmeldung ist zu verstehen, wenn ein Spieler innerhalb von zwei Sportjahren nach seiner Abmeldung eine neue Anmeldung bei seinem letzten Verein tätigt.

Nach Ablauf der zwei Sportjahre werden die Daten aus der Passdatei gelöscht und es kann nur eine neue Anmeldung gemäß Pkt. 4.1. erfolgen.



4.4. Abmeldung Spieler

- Die Abmeldung des Spielers an den Verein hat nachweislich bis zum Ende des Sportjahres (30. Juni) bei gleichzeitiger Rückgabe des Spielerpasses zu erfolgen. Bei Abmeldung ab dem 1. Juli tritt die Sperrfrist (Siehe Punkt 7 Sperrbestimmung) in Kraft.
- Die Abmeldung durch den Verein hat mit Abmeldeschein bei gleichzeitiger Rückgabe des Spielerpasses bis spätestens 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres beim zuständigen LV-Passreferat zu erfolgen.
- Spielerpässe werden **zwei Sportjahre** evident gehalten und danach alle Passdaten gelöscht. Passnummern können nicht reserviert werden, sondern werden je nach Bedarf neu vergeben.
- Die Spielerabmeldung kann auf folgende Weise durchgeführt werden:
 - Der Spieler meldet sich schriftlich vom Verein ab,
 - Der Verein verständigt den Spieler schriftlich von der vereinseitigen Abmeldung,
 - Der Verein löst sich auf und alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für jeden anderen Verein spielberechtigt,
 - Eine Sektion oder Spielgemeinschaft löst sich auf, alle Spieler sind ab Datum der Auflösung für den Stammverein oder eine seiner Sektionen spielberechtigt.
 - Abmeldung eines Spielers mit Einspruch durch den Verein – siehe Pkt. 7 Sperrbestimmungen.
- Bei Datenübermittlung an den ÖSKB in Form der vorgegeben XLS-Datei für das Meldewesen per E-Mail verbleiben die Abmeldescheine im LV.

4.5. Duplikatpass

- Ein Duplikatpass wird ausgestellt:
 - bei Verlust des Originalpasses,
 - bei desolatem Zustand des Originalpasses,
 - bei berechtigter Beanstandung durch LV- oder ÖSKB Funktionäre,
 - bei falschen Angaben im Pass, deren nötige Richtigstellung dem ÖSKB (noch) nicht gemeldet wurde.
- Die Laufzeit eines Duplikatpasses bleibt gegenüber dem Original unverändert, der neue Pass wird jedoch mit dem Aufdruck „DUPLIKAT“ versehen.
- Ein wieder gefundener Spielerpass ist dem ÖSKB rückzusenden. Die unberechtigte Verwendung eines wieder gefundenen Spielerpasses wird beim StrafA angezeigt.

4.6. Spielberechtigung

- Die Spielberechtigung für sämtliche Bewerbe gilt nach Übernahme der Daten und damit ab dem Datum der Ausstellung des Spielerpasses durch den ÖSKB Passreferent.
- Eine Spielberechtigung durch Ausstellung eines Spielerpasses erhalten alle Spieler bei
 - Anmeldung nach Punkt 4.1 des Pass- und Meldewesens
 - Auflösung des Vereines bzw. der Sektion
 - Auflösung von Spielgemeinschaften

Eine provisorische Spielberechtigung kann vom Passreferat des LV ausgestellt werden. Die Handhabung liegt in der Autonomie des jeweiligen Landesverbands. Zu Beachten ist aber unbedingt der Absatz „**ACHTUNG**“ unter Punkt 4.1.



5. Leihspieler Bereich Classic

5.1. Leihvertrag

- Jeder Verein kann mittels Leihvertrag einen Spieler für die Frühjahrssaison, das ist vom 1. Jänner bis 30. Juni, an sich binden – dies gilt gleichermaßen für ausländische Spieler, die bereits in Österreich spielen
- Der Leihvertrag muss zwischen den beiden Vereinen durch die Vereinsverantwortlichen lt. Satzungen der Vereine mittels ÖSKB Formular abgeschlossen werden.

5.2. Leihspielerpass

- Vorzulegen sind
 - Leihvertrag und Spieleranmeldeschein, jeweils ordnungsgemäß unterfertigt – und zwar Vereinsstempel sowie Unterschrift beider Vereine durch verantwortliche Funktionäre,
 - bei Landesverbandswechsel zusätzlich Unterschrift beider LV-Passreferenten und Stampiglie der beiden LV
 - Spielerpass im Original
- Wenn alle vorgenannten Unterlagen beim ÖSKB aufliegen, wird ein Leihspielerpass ausgestellt, eine provisorische Spielberechtigung darf für Leihspieler jedoch NICHT ausgestellt werden.
- Anmeldezeit mittels Leihvertrag für das Frühjahr (1. Jänner. bis 30. Juni):
 - Verein an den zuständigen LV-Passreferenten 1. - 10. Dezember
 - LV an den ÖSKB bis spätestens 20. Dezember (Datum des Poststempels)

Der im ÖSKB aufbewahrte Spielerpass des Stammvereines wird nach Ablauf an den LV Passreferenten/Stammverein übersandt.

5.3. Leihvertrag mit Verbandswechsel

- Einzelbewerbe sind: **Einzel-Classic**, **Sprint**- und **Tandem-Mixed-Bewerb**. Jeder Einzelbewerb ist als Einheit und daher als **ein** Bewerb zu sehen und auch so zu verstehen. Das reicht von einer möglichen Qualifikation im LV über die Landesmeisterschaften bis zu den ÖM bzw. ÖSTM.
- Bei Abschluss eines Leihvertrages mit einem Verein in einem anderen LV verbleibt das **Startrecht** in den Einzelbewerben immer bei jenem LV, wo der Spieler im betreffenden Sportjahr den Einzelbewerb begonnen hat.
- Hat ein Spieler in einem LV einen Einzelbewerb begonnen, ist dieser Bewerb unabhängig von einem möglichen Leihvertrag und einem damit verbundenen LV- und Vereinswechsel für jenen LV bzw. Verein fertig zu spielen, wo der erstmalige Start erfolgte. Das gilt von einer möglichen Qualifikation über die LM bis zu den ÖM bzw. ÖSTM.
- Für Einzelbewerbe, die vor Abschluss eines Leihvertrages im ursprünglichen LV noch nicht begonnen wurden, ist der Spieler für jenen LV startberechtigt, dem er für die Dauer des Leihvertrages angehört. Das Antreten für zwei Landesverbände in ein und demselben Einzelbewerb ist keinesfalls gestattet.

Siehe auch Querverweis zur ÖSKB-Schrift 3 Classic „Sportordnung“, TEIL 2 Punkt 5.2.5.

5.4. Startrecht Leihspieler - Ö-CUP, LV-CUP, LV-Auswahl

Ein Leihspieler ist ab Inkrafttreten seines Leihvertrages auf dessen komplette Dauer für alle Bewerbe seines neuen Landesverbandes bzw. Vereines (siehe dazu auch Schrift 3 Teil 2 idgF) startberechtigt für

- Mannschaftsmeisterschaften,
- Ö-Cup etc.,
- LV-Cup.



Ausgenommen sind jene Spiele, deren geplante, termingerechte Abhaltung zu einem Zeitpunkt hätten stattfinden sollen, zu dem der Leihspieler noch über einen Spielerpass eines anderen Vereines (im gleichen oder anderen LV) verfügte.

Dabei ist es nicht relevant, wie viele Runden er für einen früheren LV gespielt hat, sondern er ist mit Inkrafttreten des Leihvertrages sofort für seinen neuen LV berechtigt, Mannschaftsmeisterschaft zu spielen.

6. Ausländerbestimmungen

Den Bestimmungen für Ausländer unterliegen alle Aktiven mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft in allen Landesverbänden.

6.1. Anmeldung

- Die Neuanmeldung eines ausländischen Spielers ist grundsätzlich nur möglich
 - mit der schriftlichen Freigabe seines nationalen Verbandes in Verbindung mit der NBC-Freigabe
 - ausschließlich in der Übertrittszeit (1. - 20. Juli)
- Dazu gelten folgende Ausnahmen:
 - Der Spieler hatte in seinem Heimatland noch nie einen Spielerpass
 - Der Spieler hatte einen Spielerpass, ist aber seit mind. drei Jahren abgemeldet
 - Der Spieler hatte bereits einen österr. Spielerpass und hat zwischenzeitlich in seinem Heimatland keinen Spielerpass beantragt
- Der ausländische Spieler muss sich in der Abmeldezeit seines Heimatlandes abgemeldet und in der österreichischen Übertrittszeit (1.- 20. Juli.) angemeldet haben.
- Sollte er sich nach dieser Zeit abgemeldet haben, tritt die Sperrfrist (wie auch bei den österreichischen Spielern) in Kraft und der Spieler kann erst in der nächsten Übertrittszeit angemeldet werden.
- Doppelmeldungen in zwei Staaten sind verboten!
- Wenn keine Freigabe vorliegt und eine Ausnahme zutrifft, hat der Spieler die Ehrenerklärung abzugeben und zu unterschreiben (Formblatt des ÖSKB). Mit ihm unterschreibt der Vertreter des österreichischen Vereines für den der Spieler angemeldet werden soll.
- Im Falle von unwahren Angaben haftet der österreichische Verein des Spielers respektive treffen diesen Verein jene Sanktionen, die lt. Sportordnung für unberechtigt eingesetzte Spieler vorgesehen sind.

6.2. Abmeldung

- Für ausländische Spieler gelten die gleichen Bedingungen wie für österreichische Spieler.
- Für einen ausländischen Spieler der sich in der Abmeldezeit (bis 30. Juni) abmeldet, aber keine Freigabe zum Wechsel zu einem ausländischen Verein beim ÖSKB beantragt, tritt ebenfalls die Sperrbestimmung in Kraft.

7. Sperrbestimmungen

- Bei einem Vereins- oder Sektionswechsel, während des laufenden Sportjahres tritt zum Zeitpunkt der Abmeldung bis zur Beendigung der dem Sportjahr folgenden Übertrittszeit die so genannte Sperrfrist ein. Dies gilt auch für
 - österreichische Spieler die im laufenden Sportjahr bei einem ausländischen Verein gemeldet waren,
 - ausländische Spieler die mit gültiger Freigabe in Österreich gemeldet werden sollen, wenn sie im lfd. Sportjahr noch bei einem ausländischen Verein gemeldet waren.



ÖSKB Pass- und Meldewesen CLASSIC

- Während der Sperrfrist ist der betreffende Spieler für keinen Verein bzw. keine Sektion in Meisterschaftsspielen startberechtigt, ebenso in keiner Landesauswahl. Die Sperrfrist bezieht sich nicht auf die Teilnahme bei Vereins- oder Sektionsfreundschaftsspielen.
- Der Verein oder die Sektion kann bei Abmeldung eines Spielers gegen einen Vereins- oder Sektionswechsel Einspruch erheben, wenn triftige Gründe vorliegen, wie z.B.:
 - Verletzung der Amateurbestimmungen
 - besonders schwere Verfehlungen gegen Disziplin und Sportlehre
 - Nichtrückgabe von Sportlerkleidung.
- Der Einspruch ist im Abmeldeformular zu vermerken. Gleichzeitig hat der Verein oder die Sektion dem zuständigen LV (StrafA) innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Abmeldung (Poststempel) den Einspruch schriftlich zu begründen.
- Erfolgt die Begründung des Einspruchs nicht fristgerecht, ist dieser als gegenstandslos zu betrachten. Auch die Eintragung im Abmeldeformular ist damit gegenstandslos.
- Bei Vorliegen eines schriftlich begründeten Einspruches bleibt der Spieler bis zur Entscheidung des zuständigen StrafA automatisch gesperrt. Diese Sperre ist sofort aufzuheben, wenn der Verein bzw. die Sektion den Einspruch schriftlich zurückzieht.
- Kein Einspruchsrecht gegen einen Vereins-/Sektionswechsel besteht bei Beitragsrückständen an Verein/Sektion, die länger als sechs Monate, gerechnet vom Tag der Abmeldung, zurückliegen.

8. Gebühren und Formulare

8.1. Festlegung

- Die Vereins-, Sektions- und Mannschaftsmitgliedsbeiträge werden vom Bundestag festgelegt.
- Die Passgebühren und die dazugehörigen Formularegebühren (Drucksorten) werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die Passgebühren sind indexgebunden.
- Siehe Gebührenliste.

8.2. Indexklausel

- Indexklausel (Statistik Austria): Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2002 (Gültigkeit Euro) errechnete Indexzahl (109,0) des beim Bundestag festgelegten VPI 1996.
- Die Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Passgebühr als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Gleitung gelten die neuen Gebühren jeweils ab dem 1. Juli des kommenden Sportjahres.
- Die Indexierung erfolgt bei Schwankungen von mind. +/- 4% nach oben/unten.
- Wird der VPI 1996 nicht mehr veröffentlicht, wird auf den dann aktuellsten VPI umgestellt.
- Die Indexierung der Gebühren wurde mit Wirksamkeit 1. Juli 2017 durchgeführt – siehe Gebührenliste.

8.3. Sonderregelung U18 und Ü75

- Nachwuchsspieler zahlen bis einschließlich jenes Sportjahr, in dem sie 18 werden, keine Jahresgebühr.
- Senioren zahlen bei Vollendung des 75. Lebensjahres ab dem darauffolgenden Sportjahr keine Jahresgebühr.



8.4. Drucksorten

Der ÖSKB stellt je nach Bedarf verschiedene Drucksorten und Arbeitsbehelfe auf der Homepage zum kostenfreien Download zur Verfügung, wie z.B. Formulare ÖSKB:

Vereinsanmeldeschein	Spieleranmeldeschein	Abmeldeschein
Leihvertrag Classic	Provisor. Spielerpass	Ehrenerklärung
Einverständniserklärung		

Formulare zum Thema DSGVO (sh. auch Seite 3), wie z.B.

Für Startrecht zwingend erforderlich:	DSV	ADE	ÄÄ
Informative Unterlagen:	AKE	AVV	DVV

9. Mannschaftsmeldungen der Landesverbände

Die Landesverbände haben unverändert wie bisher UNAUFGEFORDERT einmal jährlich bis 15. September eine Mannschaftsmeldung an den ÖSKB zu senden. Diese ist nach Vereinen zu gliedern und hat zu enthalten:

9.1. Mannschaftsmeldung

- die Anzahl der in den Superligen, Bundesligen und Landesverbandsligen teilnehmenden Vereine und Sektionen
- die Gesamtzahl der teilnehmenden Mannschaften Verrechnungsbeispiel Classic

9.2. Verspätete Mannschaftsmeldung

- Jene Landesverbände, welche die Mannschaftsmeldung nicht zeitgerecht übermitteln, haben für jeden angefangenen Monat der Verspätung zusätzlich zu den jeweils anfallenden Anmeldegebühren und/oder Jahresgebühren (Verein, Mannschaften, Spieler) € 100,-- als Säumniszuschlag zu bezahlen.
- Alle aus solchen Säumniszuschlägen resultierende Mehreinnahmen werden seitens ÖSKB im jeweiligen Bereich Classic bzw. Bowling für Sportförderungsmaßnahmen im Jugendbereich ausgeschüttet.

10. Schiedsrichterausweise

10.1. Funktion Schiedsrichterausweis

Der Schiedsrichterausweis des ÖSKB berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Tätigkeit als Schiedsrichter bei offiziellen Bewerben des ÖSKB. Im ÖSKB wird zwischen Schiedsrichter (SR) und Oberschiedsrichter (OSR) unterschieden.

Die Erlangung, Aufgaben und Pflichten der einzelnen Schiedsrichter sind in der ÖSKB-Schrift 4 (Schiedsrichterordnung) erläutert.

10.2. Ausstellung, Übertragbarkeit und Berechtigung

Ausstellung

Die Ausstellung eines Spielerpasses erfolgt über Antrag des Schiedsrichterobmanns im LV Passreferat. Der Schiedsrichterobmann gibt die Art des Schiedsrichters (SR/OSR) sowie das Prüfungsdatum und die von ihm vergebene fortlaufende Nummer bekannt. Das LV Passreferat leitet diese Daten dann in einer Liste elektronisch an das ÖSKB-Passreferat weiter.

Bei gegebener Aktualität wird das Passbild für den Ausweis aus dem Spielerpass verwendet. Ohne gültigem Spielerpass oder veraltetem Foto ist ein Bild im Format 150x200 Pixel und einer Auflösung von mind. 150 dpi (vermerkt mit Namen und Geb. Datum auf der Rückseite) zu senden.



ÖSKB Pass- und Meldewesen CLASSIC

Übertragbarkeit

Ein Schiedsrichterausweis ist immer personenbezogen und daher **nicht übertragbar**

Berechtigung

Der Inhaber ist berechtigt, im Rahmen der Schiedsrichterordnung Spiele und Bewerbe je nach Klassifikation (SR/OSR – siehe ÖSKB-Schrift 4 (Schiedsrichterordnung) zu leiten.

10.3. Laufzeit

- Der Schiedsrichterausweis ist im Sportjahr der Ausstellung plus die folgenden 5 Sportjahre gültig und **endet immer am 30. Juni**.

Bei Ablauf der Gültigkeit kann durch eine Fortbildung bzw. neue Schulung der Ausweis um weitere 5 Jahre verlängert werden!